

Teilnahmevertrag Internationaler Schüleraustausch

zwischen

Dem Deutschen Youth For Understanding Komitee e.V., Hamburg
(**Reiseveranstalter** iSd. §§ 651 a ff. BGB; im Folgenden: **YFU Deutschland**)

und den Reisenden

1. <<**Vorname**>> <<**Nachname**>>

(**Gastschüler** iSd. § 651 u BGB)

sowie als gesetzliche Vertreter des Gastschülers und zusätzlich im eigenen Namen

2. _____

(**Mutter** / sonst. Sorgeberechtigte/r)

Name in Druckbuchstaben

3. _____

(**Vater** / sonst. Sorgeberechtigte/r)

Name in Druckbuchstaben

(Im Folgenden für Mutter und Vater sowie sonstige Sorgeberechtigte: **Eltern**;
für Gastschüler und Eltern: **Reisende**)

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand, Zweck und Inhalt des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung eines Gastschuleraufenthaltes im Rahmen des internationalen Schüleraustausches mit dem YFU Programm.

(2) ¹Zweck des Programms ist die Förderung der Völkerverständigung und die Friedenserziehung. ²Der Gastschüler soll durch das Programm angeleitet werden, sich über die Grenzen der heimischen Kultur hinaus mit Menschen aus anderen Ländern und Kulturen mit anderen Lebens- und Wertvorstellungen zu verständigen und zusammen zu leben. ³Dies ist ein Ansatz zur Vermeidung bzw. friedlichen Lösung von potentiellen Konflikten zwischen Angehörigen unterschiedlicher nationaler oder kultureller Gruppen. ⁴YFU Deutschland und die aufnehmende Austauschorganisation (im Folgenden für beide: YFU) sind keine herkömmlichen Reiseveranstalter und organisieren insbesondere keine so genannten „Sprachreisen“, sondern Bildungsprogramme mit der oben beschriebenen Zielsetzung.

(3) ¹YFU Deutschland arbeitet im jeweiligen Aufnahmeland mit einer oder mehreren Austauschorganisationen zusammen. ²Diese sind jeweils rechtlich und organisatorisch selbstständig. ³Die aufnehmenden Austauschorganisationen und YFU Deutschland haben sich auf gemeinsame Qualitätskriterien und auf verbindliche Regeln der internationalen Zusammenarbeit verpflichtet. ⁴Die Reisenden erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass YFU Deutschland berechtigt ist, die Austauschorganisation im Aufnahmeland zu bestimmen, die dort das Programm durchführt (im Folgenden: Partnerorganisation).

(4) ¹Wegen seiner verbindlichen Bildungsziele setzt das Programm notwendig die Mitwirkung des Gastschülers bei seiner Integration in die Umgebung des Aufnahmelandes voraus. ²Erforderlich ist die bewusste Bereitschaft des Gastschülers, auf gewohnte Lebensweisen und Ansprüche zu verzichten, sich auf Lebensgewohnheiten der Umgebung im Aufnahmeland einzustellen, und dabei insbesondere sich unabhängig von sozialem Status, Religion oder ethnischer Herkunft der Gastfamilie aktiv um eine weitestgehende Integration und Teilnahme am Familien- und Schulleben zu bemühen. ³Die Lebensgewohnheiten im Aufnahmeland beinhalten dabei immer einen fremden Rechtskreis und in manchen Ländern auch einzelne Umstände, die in Deutschland als Verstoß gegen die deutsche Rechtsordnung angesehen werden können.

(5) Für Gastschüler im Parlamentarischen Patenschafts-Programm (im Folgenden: PPP): ¹YFU führt das PPP im Auftrag des Deutschen Bundestages durch. ²Grundlage für das PPP sind die Programmrichtlinien des Deutschen Bundestages und des US-Department of State. ³Die Teilnahme am PPP erfolgt für den Gastschüler im Rahmen eines Stipendiums, das die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Leistungen umfasst. ⁴Mit dem Stipendium sind für den Gastschüler zugleich Anforderungen verbunden (z.B. Teilnahme an Seminaren), die den besonderen politischen Charakter des Programms sowie die Erwartung an den Gastschüler widerspiegeln, die

Rolle eines Juniorbotschafters aktiv auszufüllen. ⁵Über die besonderen Anforderungen und Leistungen im Rahmen des PPP-Stipendiums wird der Gastschüler auch in Seminaren und mittels Materialien informiert.

2. Abschnitt: Leistungen durch YFU

§ 2 Leistungsbeschreibung

¹YFU bietet durch Vermittlung einer Gastfamilie und Gastschule die Rahmenbedingungen für den Erfolg des Programms an, dieser kann aber nur vom Gastschüler selbst erreicht werden. ²Zur Verwirklichung dieses Erfolges durch den Gastschüler bietet YFU durch Auswahl, begleitende Seminare und Betreuung vor und während des Aufenthalts teilweise unaufgefordert, oft aber erst auf Anforderung durch den Gastschüler Hilfestellung an. ³Der Erfolg des Aufenthalts und dabei insbesondere die Integration des Gastschülers in seine Umgebung im Aufnahmeland können daher nicht durch YFU „geleistet“ werden, sondern hängen von Fähigkeit und Bereitschaft des Gastschülers ab.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Programmpreis umfasst ausschließlich die folgenden Leistungen:

- Auswahl des Bewerbers,
- Vermittlung eines Platzes im Austauschprogramm des Landes, das in der Kopfzeile auf Seite 1 dieses Vertrages angegeben ist (vgl. § 11 Abs. 2),
- Vorbereitung auf den Gastschulaufenthalt inklusive einer fünftägigen Vorbereitungsveranstaltung und E-Learning-Angebote vor Beginn des Aufenthalts sowie ein Nachbereitungswochenende nach Abschluss des Aufenthalts. Umfasst sind Kosten für Durchführung sowie Unterkunft und Verpflegung während der Seminare (bei Fortdauer der Pandemie behält YFU Deutschland sich vor, Seminare online durchzuführen),
- Reise von einem durch YFU bestimmten innerdeutschen Abreiseort zu einem Ort im Aufnahmeland, wo der Gastschüler von seiner Gastfamilie oder deren Vertreter(n) abgeholt wird, sowie entsprechende Rückreise zu einem durch YFU bestimmten innerdeutschen Ankunftsort. Bei Flugreisen sind Flughafensteuern und -gebühren inbegriffen,
- Bei Aufenthalten in den USA (Regelprogramm und PPP), Kanada, Australien, Lateinamerika, Afrika, Indien, China, Thailand, Japan, Aserbaidschan, Finnland, Großbritannien, Moldawien und Russland: Auslandsreise-Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsbedingungen wird YFU den Reisenden rechtzeitig vor Abreise bekannt geben. Bei Aufenthalten in europäischen Ländern ist eine Versicherung nicht enthalten, da der in Deutschland bestehende Schutz im Regelfall ausreichend ist,
- Vermittlung einer von YFU designierten Gastfamilie und einer ebenso von YFU designierten Sekundarschule(Gastschule) im jeweiligen Aufnahmeland, sofern die Reisenden nicht selber eine Gastfamilie (und Gastschule) stellen, die den YFU Anforderungen entsprechen,
- Betreuung des Gastschülers während des Aufenthaltes auf Anforderung der Reisenden, einschließlich Vermittlung einer durch YFU designierten neuen Gastfamilie im Falle eines notwendigen Familienwechsels.

(2) Der Programmpreis umfasst insbesondere **nicht**:

- Kosten für Pässe, Impfungen, Visa, sowie mit deren Beantragung im Zusammenhang stehende Kosten (insbesondere Fahrtkosten),
- Kosten für Zölle, für Sondergepäck und für die jeweiligen Begrenzungen überschreitendes Gepäck sowie Umbuchungsgebühren im Fall einer vorzeitigen Rückreise,
- Kosten für persönliche Bedürfnisse des Gastschülers, insbesondere Taschengeld,
- Kosten in Verbindung mit dem Schulbesuch im Aufnahmeland (z. B. Schulbücher, -uniform, -essen, Fahrtkosten zur Schule),
- Kosten für eine ggf. einzuhaltende Quarantäne bei Ein- oder Ausreise,

- An- und Abreise zu und von Auswahlgespräch(en), Vor- und Nachbereitungstagungen sowie sonstigen Seminaren, die vor, während oder nach dem Aufenthalt angeboten werden,
- An- und Abreise zu und von den durch YFU festgelegten Abreise- und Ankunftsorten in Deutschland.

(3) ¹YFU weist ausdrücklich darauf hin, dass für Einreise und Aufenthalt im Aufnahmeland erhebliche Kosten für die Beschaffung eines Visums anfallen können, auf die YFU keinen Einfluss hat und die nicht im Programmpreis enthalten sind. ²YFU weist weiter darauf hin, dass die Vermittlung einer Gastfamilie und Gastschule nach Abs. 1 auch erst kurzfristig vor der Abreise erfolgen kann.

3. Abschnitt: Pflichten des Gastschülers und der Eltern

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) ¹Gastschüler und Eltern akzeptieren und unterstützen die Aussagen über den Zweck des Programms in § 1 dieses Vertrages. ²Sie verpflichten sich, die in den anliegenden „Student Policies / Richtlinien für Schülerinnen und Schüler“ aufgestellten Regeln, Grundsätze und Verfahrensweisen einzuhalten. ³Gastschüler und Eltern ist bekannt, dass diese „Student Policies / Richtlinien für Schülerinnen und Schüler“ Bestandteil dieses Vertrages sind und lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit gesondert abgedruckt sind. ⁴Bei einzelnen Partnerorganisationen gelten ergänzende Richtlinien für den Aufenthalt im Aufnahmeland, die nachgereicht werden und zu deren Unterzeichnung sich die Reisenden im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichten. ⁵Solche Richtlinien gelten erst mit Unterzeichnung durch die Reisenden.

(2) ¹Der Gastschüler kann die Lebensbedingungen des Aufnahmelandes nur verstehen und den Aufenthalt nur dann zum erstrebten Erfolg führen, wenn er sich bereitwillig und engagiert auf das Land, seine Gastfamilie und Gastschule einlässt. ²Daher ist der Erfolg des Aufenthalts abhängig von der eigenen Integrationsleistung des Gastschülers. ³Der Gastschüler verpflichtet sich, auf gewohnte Lebensweisen und Ansprüche zu verzichten und sich auf Bedingungen im Aufnahmeland einzustellen, und zwar unabhängig von sozialem Status, Religion oder ethnischer Herkunft der Gastfamilie.

(3) ¹Gastschüler und Eltern verpflichten sich, rechtzeitig die notwendigen Dokumente (Reisepass, Visum, Gesundheitszeugnis usw.) zu beschaffen. ²Sie verpflichten sich weiter, die Unterlagen für die Zuordnung einer Gastfamilie und Gastschule im Aufnahmeland innerhalb der von YFU gesetzten angemessenen Frist vollständig ausgefüllt zurück zu senden und für die Teilnahme des Gastschülers an dem gesamten von YFU vorgesehenen Vorbereitungsseminar zu sorgen.

(4) ¹Gastschüler im PPP verpflichten sich zur Teilnahme an den speziellen Seminaren und Programmbestandteilen des PPP. ²Dazu gehört auch die Teilnahme an einer Nachbereitungstagung nach Abschluss des Aufenthalts.

§ 5 Programmpreis und Kostenbeitrag

(1) ¹Die folgenden Zahlungsbedingungen in Abs. 2 bis 4 gelten für Kostenbeiträge, die von Gastschüler oder Eltern oder zu Gunsten des Gastschülers oder der Eltern von anderen Privatpersonen erbracht werden. ²Sie gelten nicht für eine Teilnahme am PPP oder bei Gewährung eines anderen Vollstipendiums. ³Bestandteil dieses Vertrages ist auch der anliegende *Zahlungsplan*, der lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit gesondert abgedruckt ist.

(2) ¹Reisepreis nach § 651 u BGB ist der volle Programmpreis, der auf dem anliegenden *Zahlungsplan* angegeben ist. ²Kostenbeitrag ist der individuell zu entrichtende Betrag für die Programmteilnahme. ³Im Regelfall sind Programmpreis und Kostenbeitrag gleich hoch. ⁴Nur im Falle eines gewährten Teilstipendiums ist der Kostenbeitrag niedriger als der Programmpreis (siehe Abs. 4). ⁵Die Differenz wird dann von YFU Deutschland getragen.

(3) ¹Eltern und Gastschüler verpflichten sich gesamtschuldnerisch, den in der Anlage *Zahlungsplan* bezifferten Kostenbeitrag zu zahlen. ²Der Kostenbeitrag ist fällig nach Erhalt des Sicherungsscheines gemäß § 651 r Abs. 4 BGB und gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan auf das von YFU benannte Konto zu zahlen.

(4) ¹Für den Fall, dass der Kostenbeitrag geringer ist als der Programmpreis, gilt folgendes: Eltern und Gastschüler müssen für die Differenz zwischen vollem Programmpreis und individuellem Kostenbeitrag ein Teilstipendium beantragen, auf das kein Anspruch besteht. ²Wird der Stipendienantrag ganz oder teilweise abgelehnt, haben sie die Wahl zwischen Zahlung des dann noch offenen Differenzbetrages oder Rücktritt von diesem Vertrag. ³Der Rücktritt erfolgt nur kostenfrei, wenn bereits bei der Bewerbung des Gastschülers ein Stipendienantrag in gleicher Höhe angekündigt war und der Rücktritt binnen zwei Wochen ab Eingang der Mitteilung erklärt wird (siehe auch § 13 Abs. 3).

§ 6 Sonstige Pflichten der Reisenden

(1) ¹Gastschüler und Eltern verpflichten sich, die noch folgenden Angaben im Gesundheitszeugnis „Certificate of Medical Health“ zutreffend und ohne wesentliche Auslassungen zu machen, die Gastschüler oder Eltern bekannt sind, und sie versichern, dass der Gastschüler keine chronische physische oder psychische Verfassung oder Behinderung aufweist, die nicht offen gelegt ist/wird und die Teilnahme am Programm als nicht ratsam oder als in unzumutbarer Weise riskant erscheinen lässt. ²Sie verpflichten sich weiter, derartige Erkrankungen oder Behinderungen und insbesondere jeden Fall psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung unverzüglich YFU Deutschland mitzuteilen.

(2) Gastschüler und Eltern verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Gastschüler in Übereinstimmung mit den durch YFU festgelegten Reiseplänen reist.

(3) Gastschüler und Eltern verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Gastschüler regelmäßig die Gastschule besucht.

(4) ¹Die Eltern verpflichten sich, den Gastschüler nicht zu persönlichen Reisen (z.B. zu Freunden, Familienangehörigen) während des Aufenthalts zu ermutigen und solche für ihn nicht zu arrangieren. ²Wegen der Gefahr einer Störung des Integrationsprozesses des Gastschülers in der Gastfamilie und sonstigen Umgebung verpflichten sich die Eltern dazu, den Gastschüler während des Aufenthalts nicht zu besuchen und andere Personen nicht zu einem Besuch zu ermutigen. ³Sollte ausnahmsweise ein Besuchswunsch bestehen, so werden sich die Eltern vor Buchung einer Reise an YFU Deutschland wenden und YFU Deutschland sich bei der Partnerorganisation und über diese bei der Gastfamilie um eine Zustimmung zu dem Besuch bemühen. ⁴Sollte im Fall eines medizinischen Notfalls die Anwesenheit eines Elternteils vor Ort geboten sein, so wird YFU die Eltern organisatorisch unterstützen, um eine schnelle Reise ins Gastland zu ermöglichen.

(5) ¹Die Eltern verpflichten sich, den Gastschüler mit angemessenem, d.h. ausreichendem, aber nicht exzessivem Taschengeld auszustatten. ²Die Angemessenheit bestimmt sich nach den Verhältnissen im Aufnahmeland und insbesondere der Lebensumgebung sowie der dortigen Gastfamilie und Gastschule.

(6) ¹Gastschüler und Eltern verpflichten sich, neben den Kosten nach § 3 Abs. 2 auch Kosten für medizinische, pharmazeutische oder ähnliche Leistungen sowie optische Hilfsmittel zu tragen, die der Gastschüler in Anspruch nimmt und die nicht von einer Versicherung übernommen werden. ²Erfüllt ausnahmsweise YFU solche Forderungen im Interesse der Reisenden, verpflichten sich Gastschüler und Eltern, YFU die verauslagten Beträge zu erstatten. ³Gleiches gilt für alle anderen rechtlich durchsetzbaren Forderungen, denen sich der Gastschüler während des Aufenthaltes im Aufnahmeland aussetzt.

4. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen der Programmteilnahme

§ 7 Gastschule, Gastfamilie

(1) ¹YFU kann die Unterbringung in einer bestimmten Gastfamilie oder Gastschule nicht gewährleisten, da die Unterbringung die Bereitschaft der Gastfamilie und einer geeigneten Gastschule zur Aufnahme des Gastschülers voraussetzt. ²YFU ist berechtigt, den für den Gastschüler vorgesehenen Wohnsitz oder die Gastschule zu ändern, falls eine solche Änderung im Interesse des Gastschülers liegt. ³Dies gilt insbesondere, wenn die von YFU ausgewählte Gastfamilie oder Gastschule einen weiteren Aufenthalt nicht zulassen. ⁴YFU gibt den Eltern unverzüglich von dem Wechsel Kenntnis.

(2) ¹Die Partnerorganisation nimmt die Platzierung in einer Gastfamilie nach Kriterien vor, die auf Erfahrungen mit der Platzierung und Betreuung von Gastschülern beruhen. ²Die Platzierung erfolgt insbesondere unabhängig von sozialer, religiöser oder ethnischer Herkunft. ³Zu dieser Verfahrensweise sind die Partnerorganisationen in vielen Aufnahmeländern auch gesetzlich verpflichtet. ⁴Die Gastfamilie erhält von YFU weder eine finanzielle Entschädigung noch sonstige Gegenleistungen dafür, dass sie freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung einen Gastschüler aufnimmt. ⁵Sie ist insbesondere kein Erfüllungsgehilfe für YFU. ⁶Gegenüber Gastfamilie oder YFU besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Verbleib in einer bestimmten Gastfamilie.

(3) ¹YFU garantiert weder bestimmte Fächerbelegungen oder Abschlüsse an der Gastschule noch anrechenbare Leistungen oder Abschlüsse an der Schule, die der Gastschüler vor Beginn des Aufenthalts besucht hat oder nach Beendigung besuchen soll. ²Die Gastschule nimmt den Gastschüler freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung auf und erhält regelmäßig keine Gegenleistung. ³Sie ist kein Erfüllungsgehilfe für YFU. ⁴Gegenüber Gastschule oder YFU besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Verbleib in einer bestimmten Gastschule.

§ 8 Ersetzungsbefugnis

Wegen des Erfordernisses einer individuellen Auswahl und umfangreichen Vorbereitung des Gastschülers durch YFU ist die Benennung einer anderen Person, die an Stelle des Gastschülers an dem Programm teilnehmen soll, regelmäßig nicht möglich (§ 651 e Abs. 2 BGB).

5. Abschnitt: Gewährleistung, Beendigung, Haftung

§ 9 Abhilfeverlangen

¹Werden Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages durch YFU nicht ordnungsgemäß erbracht, so können die Reisenden Abhilfe unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen. ²Das unverzüglich zu erhebende Abhilfeverlangen ist durch die Eltern gegenüber YFU Deutschland oder durch den Gastschüler gegenüber der Partnerorganisation oder YFU Deutschland zu erklären. ³Empfehlenswert ist ein schriftliches Abhilfeverlangen. ⁴Das Abhilfeverlangen muss den Mangel deutlich bezeichnen und aus ihm muss deutlich hervorgehen, dass eine Beseitigung dieses Mangels begehrt wird. ⁵Gleichzeitig ist eine Frist zur Abhilfe zu setzen. ⁶Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von YFU Deutschland verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe aufgrund eines besonderen Interesses der Reisenden notwendig ist.

§ 10 Minderung

¹Bei Vorliegen eines erheblichen Reisemangels bestimmen sich die Rechte der Reisenden nach den gesetzlichen Regelungen des § 651 I BGB. ²Es besteht ein Anspruch auf Minderung regelmäßig erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Gastschüler oder Eltern eine ordnungsgemäße Mängelanzeige ausgesprochen haben. ³Die unverzüglich zu erhebende Mängelanzeige ist ebenfalls ausschließlich gegenüber den in § 9 genannten Stellen zu erheben. ⁴Empfehlenswert ist auch hier die Schriftform. ⁵Für einen evtl. Minderungsanspruch ist von dem vollen Programmpreis auszugehen. ⁶Ein Rückzahlungsanspruch besteht dabei nur insoweit, als ein Minderungsbetrag ein evtl. von YFU gewährtes oder vermitteltes Stipendium übersteigt.

§ 11 Rücktritt durch YFU Deutschland

(1) ¹YFU Deutschland behält sich vor, von diesem Vertrag vor Abreise zurückzutreten, wenn

- a) der Gastschüler zu einem turnusmäßigen schulischen Versetzungstermin nicht versetzt wird, oder
- b) er Verhaltensweisen oder Eigenschaften zeigt, die ein erhebliches Hindernis bei der Platzierung im Aufnahmeland bedeuten, und die YFU Deutschland bei Abschluss dieses Vertrages nicht bekannt sind, oder
- c) Gastschüler oder Eltern im Zusammenhang mit der Bewerbung oder den zur Platzierung bestimmten Unterlagen und dabei insbesondere im Gesundheitszeugnis „Certificate of Medical Health“ falsche Angaben gemacht haben, oder
- d) eine Erkrankung, Behandlung oder Behandlungsbedürftigkeit des Gastschülers bekannt wird, die durch Angaben iSd. § 6 Abs. 1 oder durch einen Arzt festgestellt wird und ein Risiko für den Verbleib im Programm darstellt, oder

- e) der Gastschüler eine strafbare Handlung begeht, oder
- f) Gastschüler und/oder Eltern die Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 3 nicht erfüllen und YFU dies zuvor abgemahnt hat, oder
- g) YFU Deutschland aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung dieses Vertrages gehindert ist (§ 651 h Abs. 4 Nr. 2 BGB).

²Tritt YFU Deutschland nach Abs. 1 Buchst. a bis f zurück, fällt eine Rücktrittsgebühr wie nach § 13 Abs. 2 an.

³Bereits erbrachte Zahlungen auf den Kostenbeitrag werden abzüglich der Rücktrittsgebühr unverzüglich zurückerstattet. ⁴Im PPP erfolgt ein Rücktritt in Abstimmung mit dem Deutschen Bundestag und dem Department of State.

(2) ¹Die von YFU erbrachte Vermittlungsleistung ist davon abhängig, dass sich geeignete Gastfamilien und Gastschulen ohne Gegenleistung freiwillig zur Aufnahme der Gastschüler bereit erklären. ²Es liegt damit außerhalb des Leistungsvermögens von YFU Deutschland, ob die Partnerorganisation rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine genügende Anzahl geeigneter Gastfamilien und Gastschulen im vorgesehenen Aufnahmeland findet. ³Es ist daher möglich, dass die Vermittlung des Gastschülers in eine geeignete Gastfamilie oder Gastschule im vorgesehenen Aufnahmeland nicht gelingt. ⁴Sollte es der Partnerorganisation nicht möglich sein, rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine Platzierung in dem Aufnahmeland vorzunehmen, wird YFU Deutschland sich bemühen, einen Platz im Programm einer Partnerorganisation in einem anderen Aufnahmeland anzubieten. ⁵Ist auch dieses nicht möglich, so ist YFU Deutschland unter Angabe dieses Grundes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. ⁶Über die Nichtverfügbarkeit einer Gastfamilie wird YFU Deutschland die Reisenden unverzüglich informieren und im Rücktrittsfall die bereits geleisteten Zahlungen umgehend zurückerstatten. ⁷Unbeschadet dessen sind in diesem Fall auch die Reisenden zum Rücktritt berechtigt.

(3) Jeder Rücktritt durch YFU Deutschland wird wirksam mit Zugang bei den Reisenden.

§ 12 Kündigung durch YFU Deutschland

(1) YFU Deutschland ist berechtigt, diesen Vertrag insbesondere dann fristlos zu kündigen, wenn

a) der Gastschüler oder ein anderer Reisender trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung durch YFU, die bei Abmahnung des Gastschülers auch den Eltern schriftlich zuzuleiten ist, die Durchführung des Programms durch sein Verhalten nachhaltig weiter stört, oder

b) die Gastschule den Gastschüler wegen dessen Verhalten oder Leistungen vom weiteren Schulbesuch ausschließt, oder

c) der Gastschüler oder ein anderer Reisender sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass deshalb der sofortige Programmausschluss ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist, weil die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Gastschüler durch sein Verhalten sich selbst oder andere schädigt oder in erhebliche Gefahr bringt, oder wenn er dem Ansehen der ihm zugewiesenen Gastfamilie, Gastschule oder von YFU ernsthaften Schaden zufügt. Es gilt regelmäßig, wenn er eine nicht zuvor genehmigte Reise unternimmt, er Gastschule oder Wohnort, die YFU für ihn vorgesehen hat, ohne Erlaubnis der Partnerorganisation fernbleibt oder die von YFU vorgesehene Rückreise ins Heimatland nicht antritt, oder

d) ein Fall des § 11 Abs. 1 Buchst. b), c), d), e), f) oder g) vorliegt.

(2) ¹Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei den Reisenden. ²Bei einer Kündigung nach Abreise werden nur die ersparten Aufwendungen zurückerstattet, sofern diese ein evtl. gewährtes Stipendium übersteigen.

³Dabei handelt es sich in der Regel nur um anteilige Versicherungsbeiträge, sofern die Versicherung eine anteilige Rückerstattung vornimmt (siehe auch § 14 Abs. 3 und 4). ⁴Die Reisenden können den Nachweis führen, dass weitere Kosten eingespart wurden. ⁵Im PPP erfolgt eine Kündigung in Abstimmung mit dem Deutschen Bundestag und dem Department of State.

§ 13 Rücktritt durch Reisende

(1) ¹Die Reisenden können vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ein Grund hierfür vorliegen muss. ²Jeder Rücktritt sollte im Interesse von Gastschüler wie Eltern und zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich erfolgen. ³Der Rücktritt wird wirksam mit Zugang bei YFU Deutschland. ⁴Der Wechsel innerhalb der von YFU betreuten Programme (z.B. vom YFU-Regelprogramm zum von YFU betreuten PPP) stellt keinen Rücktritt dar. ⁵Bei einem Programmwechsel fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

(2) ¹Bei einem nicht durch YFU verursachten Rücktritt vor Abreise beträgt die Rücktrittsgebühr 10 % des vollen Programmpreises, wenn der Rücktritt mehr als eine Woche vor Beginn des (ggf. ersten) Vorbereitungsseminars, zu dem der Gast Schüler eingeladen war, erfolgt. ²Für Rücktritte nach diesem Zeitpunkt beträgt die Rücktrittsgebühr mit Ausnahme des folgenden Satzes 15 % des vollen Programmpreises. ³Wenn der Rücktritt erfolgt, nachdem die Informationen zu seiner Gastfamilie dem Gast Schüler zugeworfen sind, erhöht sich die Rücktrittsgebühr auf 25 % des vollen Programmpreises und zwar unabhängig davon, ob bereits eine Vorbereitungstagung besucht wurde oder nicht. ⁴Die Reisenden können den Nachweis führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten als die von der Pauschale umfassten entstanden sind.

(3) ¹Bei Nichtgewährung eines rechtzeitig beantragten Stipendiums iSd. § 5 Abs. 4 dieses Vertrages sind Gast Schüler und Eltern berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Mitteilung kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. ²Gleiches gilt im Fall § 651 u Abs. 3 BGB (fehlende Gastfamilie, fehlender Ansprechpartner oder fehlende Vorbereitung zwei Wochen vor Abreise), im Fall des § 11 Abs. 2 Sätze 5 bis 7, wenn YFU einen Platz in dem vereinbarten Aufnahmeland oder einem anderen Aufnahmeland nicht vermitteln kann, sowie für den Fall, dass ein Rücktritt aufgrund von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen erfolgt. ³Bereits erbrachte Zahlungen werden im Fall des Rücktritts zurückerstattet. ⁴Weitere Ansprüche, insbesondere auf Programmteilnahme oder Schadenersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

§ 14 Kündigung durch Reisende

(1) ¹Gast Schüler wie Eltern sind jederzeit berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass ein Grund hierfür vorliegen muss. ²Die Folgen dieser Kündigung ergeben sich gemäß § 651 u Abs. 4 BGB. ³Jede Kündigung soll im Interesse von Gast Schüler und Eltern sowie zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich erfolgen. ⁴Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei YFU Deutschland.

(2) ¹Sofern ein Gast Schüler auf eigenen Wunsch vorzeitig ins Heimatland zurückkehrt oder aus dem Programm ausscheidet, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des Kostenbeitrages nur in Höhe der ersparten Aufwendungen und nur soweit der Betrag ein evtl. gewährtes Stipendium übersteigt. ²Die ersparten Aufwendungen sind in der Regel nur die in Abs. 4 genannten Posten. ³Noch ausstehende Teilbeträge des festgesetzten Kostenbeitrages sind zu entrichten.

(3) ¹Im Fall einer berechtigten Kündigung wegen eines erheblichen Mangels, die ein vorheriges erfolgloses Abhilfaverlangen voraussetzt (siehe § 9), wird ein bereits gezahlter Kostenbeitrag ganz oder teilweise erstattet. ²YFU Deutschland behält in diesem Fall jedoch trotz der Kündigung hinsichtlich der erbrachten sowie zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. ³Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch von YFU Deutschland auf den vereinbarten Reisepreis soweit der Betrag ein evtl. gewährtes Stipendium übersteigt.

(4) ¹Da Gastfamilie und Gast Schule grundsätzlich keine Entschädigung für die Aufnahme eines Gast Schülers erhalten, werden durch eine vorzeitige Aufenthaltsbeendigung im Regelfall keine Kosten erspart. ²Eine Berechnung der YFU noch zustehenden Entschädigung oder der ersparten Aufwendungen kann daher nicht zeitanteilig erfolgen. ³Erspart werden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nach Abreise in der Regel nur die Kosten der Nachbereitungstagung und ein anteiliger Versicherungsbeitrag, sofern die Versicherung eine Rückerstattung für den Fall des vorzeitigen Aufenthaltsabbruches vornimmt. ⁴Die Reisenden können den Nachweis führen, dass durch die vorzeitige Vertragsbeendigung weitere Kosten eingespart wurden.

§ 15 Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, vorzeitige Rückreise

(1) Im Regelfall endet dieser Vertrag mit Beendigung der durch YFU organisierten Rückreise.

(2) Rücktritt oder Kündigung vor Abreise führen zur sofortigen Beendigung dieses Vertrages.

(3) ¹Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nach Abreise wird YFU (soweit möglich und zumutbar) die Rückreise nach Deutschland im Einvernehmen mit den Eltern arrangieren. ²Nehmen die Reisenden bei vorzeitiger Vertragsbeendigung den Rücktransport durch YFU nicht in Anspruch, so endet das Vertragsverhältnis mit der Mitteilung darüber, dass der Rücktransport nicht mehr in Anspruch genommen werde. ³Den Reisenden ist bekannt, dass YFU die unverzügliche Rückreise nach einer vorzeitigen Vertragsbeendigung u.a. wegen Visa-Bestimmungen des Aufnahmelandes auch gegen den Willen der Reisenden vornehmen kann.

§ 16 Haftungsbeschränkung, alternative Streitbeilegung und Verjährung

(1) ¹Die vertragliche Haftung von YFU Deutschland für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. ²Dies gilt nur, soweit ein Schaden des Teilnehmers durch YFU Deutschland nicht schuldhaft herbeigeführt wurde. ³Diese Haftungsbeschränkung gilt für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auch im Verhältnis zu Personen, deren Verschulden YFU Deutschland zuzurechnen ist.

(2) ¹YFU Deutschland ist bereit, Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle durchzuführen. ²Zuständig wäre die „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.“.

(3) ¹Ansprüche der Reisenden nach den § 651 i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren, außer es handelt sich um Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wegen groben Verschuldens. ²Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Aufenthalt enden sollte oder, sofern dieser Tag nicht feststeht, mit dem letzten Tag des üblichen Rückkehrmonats.

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 17 Notfallermächtigung

¹Eltern und Gastschüler bevollmächtigen die Partnerorganisation und ihre Mitarbeiter und Repräsentanten sowie die in der Elternrolle auftretenden erwachsenen Mitglieder der Gastfamilie (Gasteltern und bei deren Verhinderung das jeweils älteste sofort erreichbare volljährige Mitglied der Gastfamilie) bei Notfällen, Unfällen, Krankheiten oder Verletzungen, die den Gastschüler betreffen, für diesen, ggf. im Namen der Eltern bzw. an deren Stelle und mit Wirkung für sie, zu handeln. ²Ihre Verpflichtung, YFU und Eltern unverzüglich und möglichst vollständig über derartige Situationen und getroffene Maßnahmen zu unterrichten und ggf. deren Weisungen einzuholen, bleibt davon unberührt. ³Gleiches gilt für die etwa nach dem Recht des Aufnahmelandes bestehende Pflicht zu Handlungen durch YFU oder durch die Gastfamilie im Interesse des Gastschülers auch ohne Einwilligung der Eltern.

§ 18 Vertragspartner, Zahlungen an Reisende

(1) ¹Die Eltern erklären durch ihre Unterschrift unter diesen Vertrag, dass sie in den Vertragsabschluss mit dem minderjährigen Gastschüler einwilligen. ²Damit werden sowohl der Gastschüler als auch die Eltern Vertragspartner von YFU Deutschland.

(2) ¹Für nach deutschem Recht uneingeschränkt geschäftsfähige Gastschüler gelten sämtliche Rechte, Pflichten und Obliegenheiten, die in den vorstehenden Bestimmungen auch oder nur den Eltern vorbehalten sind, ab Eintritt der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit auch unmittelbar. ²Dies gilt unbeschadet unmittelbar übernommener Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den beschränkt geschäftsfähigen Gastschüler mit Einwilligung der Eltern.

(3) Sofern YFU Zahlungen an die Reisenden zu erbringen hat, kann YFU hinsichtlich aller Ansprüche mit befreiender Wirkung gegenüber dem Anspruchsinhaber an jede Person leisten, die sich zur Zahlung des Kostenbeitrages gegenüber YFU verpflichtet oder den Kostenbeitrag ganz oder teilweise entrichtet hat.

§ 19 Datenschutz und Einwilligungen in Datenverarbeitung

- (1) ¹YFU Deutschland muss, um die in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages beschriebenen Leistungen verantwortungsvoll erbringen zu können, zahlreiche personenbezogene Daten des Gastschülers und seiner Eltern verarbeiten. ²Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten die "Datenschutzhinweise für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an YFU-Austauschprogrammen und deren Eltern", die die Reisenden zusammen mit dem Teilnahmevertrag erhalten haben.
- (2) ¹YFU Deutschland muss dem Gastschüler in den zur Platzierung bestimmten Unterlagen Fragen zu seiner Gesundheit sowie seinen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen stellen, um eine Gastfamilie und eine Gastschule vermitteln zu können. ²Außerdem machen manche Gastschüler Angaben zu ihrer politischen Meinung, die ebenfalls für die Platzierung relevant sein können. ³Diese sogenannten besonderen oder sensiblen Daten werden an die Partnerorganisation, die Gastschule, potentielle Gastfamilien und Gastfamilien übermittelt, soweit dies nach den Erfahrungen von YFU für die Platzierung und Betreuung von Gastschülern erforderlich ist. ⁴Mit Unterzeichnung dieses Vertrages willigen die Reisenden in die Verarbeitung dieser Daten ein. ⁵Die Einwilligungserklärung ist nachfolgend abgedruckt.
- (3) ¹Für die Gastfamiliensuche wird die Partnerorganisation aus den Platzierungsunterlagen ggf. ein Kurzporträt erstellen und im Internet veröffentlichen. ²Dieses Kurzporträt enthält Vorname, Alter, Herkunftsland, bis zu zwei Fotos und eine kurze Beschreibung des Gastschülers unter Berücksichtigung seiner Hobbies und Interessen. ³Ergänzt wird ein Kurzportrait ggf. durch den Gastfamilienbrief, den der Gastschüler im Rahmen seiner Platzierungsunterlagen anfertigt. ⁴Mit Unterzeichnung dieses Vertrages willigen die Reisenden in diese Veröffentlichung ein. ⁵Auch diese Einwilligungserklärung ist nachfolgend abgedruckt.
- (4) ¹Die Abgabe der Einwilligungserklärungen ist freiwillig. ²Ohne die Erteilung dieser Einwilligungen ist die Vermittlung eines Gastschuleraufenthaltes im Rahmen des internationalen Schüleraustausches mit dem YFU Programm durch YFU Deutschland allerdings in der Regel nicht möglich. ³Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit schriftlich unter der Adresse Oberaltenallee 6, 22081 Hamburg widerrufen werden. ⁴Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Einwilligungen in Datenverarbeitung:

1. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages willigen der Gastschüler und seine Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten in die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit des Gastschülers (z. B. Allergien und Vorerkrankungen), zu seinen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen sowie ggf. zu seinen politischen Meinungen zum Zweck der Platzierung des Gastschülers bzw. dessen Teilnahme am Austauschprogramm durch YFU Deutschland gemäß den "Datenschutzhinweisen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an YFU-Austauschprogrammen und deren Eltern" ein. Diese Einwilligung umfasst auch die Übermittlung dieser besonderen oder sensiblen Daten an die Partnerorganisation (mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern), die Gastschule sowie potentielle Gastfamilien und Gastfamilien, jeweils soweit dies für die Platzierung des Gastschülers bzw. dessen Teilnahme am Austauschprogramm konkret erforderlich ist (vgl. § 19 Abs. 2 dieses Vertrages und die "Datenschutzhinweise für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an YFU-Austauschprogrammen und deren Eltern").
2. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages willigen der Gastschüler und seine Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten weiterhin in die Veröffentlichung eines Kurzporträts des Gastschülers sowie des Gastfamilienbriefs im Internet zum Zweck der Platzierung des Gastschülers bzw. dessen Teilnahme am Austauschprogramm ein (vgl. § 19 Abs. 3 dieses Vertrages und die "Datenschutzhinweise für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an YFU-Austauschprogrammen und deren Eltern").

§ 20 Unwirksame Bestimmungen, Schriftform

¹Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Teilnahmevertrages nebst Anlagen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Teilnahmevertrages zur Folge. ²Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Hamburg, den <<Datum>>

_____, den _____
(Ort, Datum)

Für YFU Deutschland

Reisende iSd. §§ 651 a ff. BGB:

Geschäftsführer

Unterschrift Gastschüler

-gültig mit maschinell erstellter Unterschrift-

Unterschrift Mutter / sonst. Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Vater / sonst. Sorgeberechtigte/r

Anlagen:

- Zahlungsplan
- Student Policies / Richtlinien für Schülerinnen und Schüler
- Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei Verträgen über Gastschulaufenthalte nach § 651 u BGB

Zahlungsplan

Anlage zum Teilnahmevertrag Internationaler Schüleraustausch

zwischen

Dem **Deutschen Youth For Understanding Komitee e.V., Hamburg**

und

1. **«Vorname» «Nachname»**

(**Gastschüler** iSd. § 651 u BGB)

sowie als gesetzliche Vertreter des Gastschülers und zusätzlich im eigenen Namen

2. _____

(**Mutter** / sonst. Sorgeberechtigte/r)

Name in Druckbuchstaben

3. _____

(**Vater** / sonst. Sorgeberechtigte/r)

Name in Druckbuchstaben

Wir verpflichten uns, den vollen Programmpreis nach § 5 des Teilnahmevertrages in Höhe von € «Programmpreis» vollständig bis zum unten genannten Termin an YFU Deutschland zu zahlen. Etwaige Ratenzahlungswünsche über den letztgenannten Termin hinaus müssen begründet werden und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch YFU Deutschland.

Termin:

«Datum1»

«Datum2»

«Datum3»

Gesamt:

Betrag:

«Rate1»

«Rate2»

«Rate3»

«Programmpreis»

_____, den _____

Reisende iSd. §§ 651 a ff. BGB:

Unterschrift Gastschüler

Unterschrift Mutter / sonst. Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Vater / sonst. Sorgeberechtigte/r